

Ausfertigung



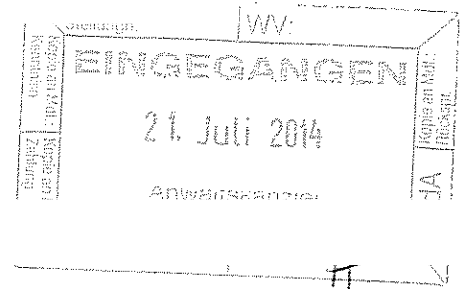
**Amtsgericht
Stendal**

Verkündet am: 15.07.2014

Geschäfts-Nr.:
3 C 47/14 (3.4)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

**Im Namen des Volkes
Urteil
In dem Rechtsstreit**



Klägerin

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Wolf-Dieter Czap, Industriestraße 13, 96114 Hirschaid

hat das Amtsgericht Stendal
Verfahren mit einer Schriftsatzfrist bis zum 03.07.2014 am 15.07.2014

im schriftlichen

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Zwangsvollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um eine Forderung aus einem Werbevertrag.

Die Klägerin ist in der Werbebranche tätig und stellt aufgrund vertraglicher Vereinbarungen gemeinnützigen Einrichtungen Transportfahrzeuge zur Verfügung, die mit Werbung versehen und mittels der Einnahme aus dieser Werbung finanziert werden.

Der Beklagte betreibt einen Schlüsseldienst. Ein Vertreter der Klägerin suchte am 26.10.2012 den Beklagten unter Vorlage eines Schreibens der []stiftung (Bl. 17 d. A.) auf. Der Beklagte unterzeichnete sodann einen Werbevertrag mit der Klägerin für eine Werbung auf einem Transporter für die []stiftung § (Bl. 9 d. A.). Der Werbepreis sollte in zwölf gleichen Monatsraten beginnend ab Zusendung des Korrekturabzuges, bezahlt werden. Die Werbeanzeige sollte gemäß Stempelaufdruck auf den Seitentüren des Fahrzeugs befestigt werden (Bl. 48 d. A.).

Auf der Rückseite des Vertragsformulars sind u. a. folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Klägerin abgedruckt:

Ziffer 13

Kündigt der Auftraggeber vor Vollendung des Werkes, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart (§ 649 S. 2 BGB).

Ziffer 17

Soweit nicht schriftlich vereinbart, wurde keine Abmachung über einen bestimmten Fahrzeugtyp, der bei der Auslieferung zum Einsatz kommen soll, getroffen. Die Festlegung des Fahrzeugtyps wird ansonsten grundsätzlich zwischen des / der zu vermarkteten Vereins / Stadt / Institution und dem Auftragnehmer vereinbart.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Bl. 9 RS d. A.) verwiesen.

Am 27.11.2012 stellte die Klägerin dem Beklagten eine Rechnung in Höhe von 2.068,22 Euro inkl. USt. Der Beklagte kündigte mit Schreiben vom 12.12.2012 den Vertrag fristlos mit der Begründung, der Vertreter der Klägerin habe ihm vor Vertragsschluss erklärt, dass der Vertrag unmittelbar mit der :stiftung geschlossen werden. Mit der Klägerin habe er keinen Vertrag abschließen wollen (Bl. 22 d.A.). Am 04.01.2013 rief der Beklagte bei der Klägerin an und untersagte der Klägerin das weitere Aufbringen der Werbung. Am 03.04.2013 wurde der Transporter an die stiftung ausgeliefert.

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten mit der vorliegenden Klage die Zahlung des vereinbarten Werbepreises in Höhe von 1.440,00 Euro zzgl. USt. und Materialkosten für Layout, Satz und UV-Schutzlaminat in Höhe von 298,00 Euro zzgl. USt., insgesamt 2.068,22 Euro inkl. USt.

Die Klägerin behauptet, dass die Werbefolien vor der Kündigung des Beklagten bereits gedruckt und auf dem Transporter angebracht gewesen seien. Sie habe die Folien nachträglich wieder entfernt. Ersparte Aufwendungen seien nicht angefallen.

Die Klägerin meint, der Vertrag sei hinreichend bestimmt. Die konkrete Verwendung des Fahrzeugs sei vereinbarungsgemäß der :stiftung überlassen worden.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 2.068,22 Euro nebst 8% Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 07.12.2012 sowie vorgerichtliche Kosten i.H.v. 6,14 Euro und eine Geschäftsgebühr i.H.v. 261,30 Euro und 20,00 Euro Post/Telekommunikationskosten zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, dass sich der Vertreter der Klägerin ihm gegenüber als Mitarbeiter der Stiftung S ausgegeben habe. Mit der Klägerin habe er keinen Vertrag abschließen wollen.

Der Beklagte meint, der Vertrag sei nicht hinreichend bestimmt, weil jegliche konkrete Angaben zu Art, Standort und Nutzung des Fahrzeugs fehlen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung von 2.068,22 Euro gemäß § 631 Abs. 1, 632 BGB.

Es fehlt schon an einem wirksamen Vertragsschluss. Ein Werbevertrag ist grundsätzlich als Werkvertrag anzusehen (vgl. Palandt, BGB, Einf. v § 631 Rn. 31 m.w.N.). Essentieller Inhalt eines solchen Vertrages ist nicht nur die Werbemaßnahme als solche, sondern auch deren Wirkung auf einen potentiellen Adressatenkreis. Demzufolge umfasst der vertraglich geschuldete Werkerfolg auch die Werbewirksamkeit der avisierten Werbemaßnahme (LG Bad Kreuznach, NJW-RR 2002, 130; LG Lübeck, NJW-RR 1999, 1655; AG Donaueschingen, Urteil vom 25. Juli 2002 – 31 C 176/02 –, juris). Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Werkvertrages ist eine hinreichend bestimmte Beschreibung der zu erbringenden Leistung des Unternehmers. Im Rahmen eines Werbevertrages ist der Vertragsinhalt nur dann hinreichend bestimmt, wenn geregelt ist, an welchen Stellen die Werbung wirken soll. Andernfalls kann vom Gericht nicht festgestellt werden, ob der geschuldete Werbeeffect tatsächlich erzielt werden kann (LG Mönchengladbach, Urteil vom 11. Juli 2006 – 2 S 176/05 –, juris; AG Oldenburg (Holstein), Urteil vom 08. April 2010 – 25 C 19/10 –, juris; LG Mainz, Urteil vom 04. November 1997 – 6 S 149/97 –, juris). Fehlt eine ausdrückliche oder konkludente Einigung der Parteien über den Ort der beabsichtigten Werbewirkung, ist kein wirksamer Vertrag zustande gekommen (AG Oldenburg (Holstein), Urteil vom 08. April 2010 – 25 C 19/10 –, juris; LG Mainz, Urteil vom 04. November 1997 – 6 S 149/97 –, juris).

Hier fehlt eine dahingehende ausreichende Bestimmung. Dabei kann zwar vorausgesetzt werden, dass sich die Parteien hinsichtlich der konkreten Werbefläche auf dem Fahrzeug durch den Stempelaufdruck geeinigt haben. Ob dabei der Beklagte selbst oder aber der Vertreter der Klägerin den Stempelaufdruck gesetzt hat, ist unerheblich, denn der Beklagte hat schon nicht dargetan, dass die dahingehende Bestimmung auch mit seinem Willen erfolgte.

Bei einem Anzeigenvertrag, dessen Gegenstand die Fahrzeug-Werbeflächenbelegung an einem Fahrzeug ist, muss sich aus dem Vertrag ergeben, wie das Fahrzeug zeitlichen und räumlichen eingesetzt wird (AG Donaueschingen, Urteil vom 25. Juli 2002 – 31 C 176/02 –, juris). Dies folgt aus dem Umstand, dass die vereinbarte Werkleistung hinreichend konkret im Vertrag beschrieben werden muss (bspw. für Zeitschriftenwerbung: LG Mainz, NJW-RR 1998, 631; für Werbeanzeigen im Druckerzeugnis: (LG Lübeck; NJW-RR 1999, 1655). Die Bestimmung dieser wesentlichen Bestandteile kann auch nicht dem Werkunternehmer überlassen werden, weil beim Werkvertrag der herbeizuführende Erfolg regelmäßig von demjenigen bestimmt wird, der das Werk erstellen lässt (vgl. LG Mainz, NJW-RR 1998, 631). Im vorliegenden Vertrag fehlen jegliche dahingehende Regelungen. Im Vertrag ist lediglich bestimmt, welcher Institution das Fahrzeug zur Verfügung gestellt wird. Wann, wie und wo dieses Fahrzeug aber zum Einsatz kommt und damit seine Werbewirksamkeit entfaltet, lässt der Vertrag offen. Es fehlen demnach jegliche Regelungen zum Ort der Werbewirkung. Dies führt zur Unwirksamkeit des Vertrages.

Auch andere Umstände führen hier nicht zu einer ausreichend bestimmten Leistungsbeschreibung in Bezug auf Zeit und Ort der Werbewirkung. Zwar können weitere Vertragsumstände hierzu herangezogen werden, insbesondere dann, wenn sich Einsatzzeit und – ort des Werbefahrzeugs aus dessen Funktion selbst ergeben (so im vergleichbaren Fall AG Donaueschingen, a.a.O.; vgl. LG Koblenz, Urteil vom 26.02.2004, 9 S 6/03 KfH Bl. 50 ff d.A.). Solche Umstände ergeben sich hier aber aus dem Vertrag nicht und sind von der Klägerin auch nicht dargetan. Weder eine besondere Funktion des Fahrzeugs noch eine daraus folgende erkennbare Einsatzzeit ergeben sich aus dem Vertrag.

Die Klägerin kann sich auch nicht darauf berufen, einen Dritten – hier der [Name] - sei ein Leistungsbestimmungsrecht vertraglich zugestanden worden, woraus sich eine ausreichende vertragliche Leistungsbestimmung ergebe. Zum einen steht dem schon entgegen, dass laut Vertrag der [Name] -stiftung ein derartiges Leistungsbestimmungsrecht im hier streitgegenständlichen Vertrag nicht eingeräumt wird. Der Vertrag enthält hierzu überhaupt keine Regelungen.

Zum anderen wäre eine dahingehende Vertragsklausel auch unwirksam. Die Einräumung und nähere Ausgestaltung eines einseitigen Leistungsbestimmungsrechts ist gemäß §§ 307 ff. BGB überprüfbar, weil durch eine solche Regelung davon abgewichen wird, dass grundsätzlich (§ 305 BGB) Leistung und Gegenleistung im Vertrag festzulegen sind (OLG Düsseldorf, Urteil vom 26. Juni 2008 – VI-U (Kart) 31/07 –, juris). Ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht darf sich der Verwender durch Allgemeine Geschäftsbedingungen grundsätzlich nur vorbehalten, wenn dafür ein berechtigtes Interesse besteht. Eine Befugnis zur einseitigen Festlegung kann ebenso wie eine solche zur einseitigen Änderung wesentlicher Vertragsbestimmungen nur dann formularmäßig begründet werden, wenn schwerwiegende Gründe dies rechtfertigen. Erforderlich ist weiterhin, dass die Voraussetzungen und der Umfang des Leistungsbestimmungsrechts tatbestandlich hinreichend konkretisiert sind (BGH, Urteil vom 20. Juli 2005 – VIII ZR 121/04 –, BGHZ 164, 11-37 m.w.N.; OLG Düsseldorf, Urteil vom 26. Juni 2008 – VI-U (Kart) 31/07 –, juris). In jedem Fall müssen die berechtigten Belange des anderen Teils ausreichend gewahrt sein (BGH, Urteil vom 20. Juli 2005 – VIII ZR 121/04 –, BGHZ 164, 11-37). Anderenfalls verstößt die Klausel schon gegen § 307 Abs. 1 BGB, somit auch im Vertrag mit einem Unternehmer. Hier sind von der Klägerin keine rechtfertigenden Gründe dargetan, welche ein dahingehendes Leistungsbestimmungsrecht der [Name] -stiftung erforderlich machen würden. Auch eine hinreichende Konkretisierung des Bestimmungsrechtes fehlt. Eine Interessenwahrung des Beklagten ist durch den Vertrag ebenfalls nicht gesichert, da keine Umstände erkennbar sind, welche das behauptete Leistungsbestimmungsrecht der [Name] -stiftung auch nur annähernd konkretisieren oder einschränken. Die [Name] -stiftung wäre demnach in der Verwendung des Fahrzeuges vollkommen frei, was aber den Interessen des Beklagten nicht entspricht. Vielmehr hat dieser als örtlich ansässiger Unternehmer ein konkretes Interesse an der örtlichen ausgerichteten Werbewirkung, welche durch den Vertrag nicht gesichert ist.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Stendal, Am Dom 19, 39576 Stendal.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Ausgefertigt
Stendal, 15.07.2014



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle